

# SATZUNG

Eingetragen am 2. Mai 1986

des Angelsportvereins "Waldfrieden" e.V. 5419 Ötzingen-Sainerholz

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein "Waldfrieden" e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern und Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e. V. und des Landessportbund Rheinland e. V. mit Sitz in 5419 Ötzingen, Ortsteil Sainerholz. Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischerei nach den sportlichen Grundsätzen des Verbandes Deutscher Sportfischer ausübt.

## § 2

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3

### Zweck des Angelsportvereins

Der Angelsportverein "Waldfrieden" e. V. mit Sitz in Ötzingen, Ortsteil Sainerholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Angelsports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2) Durch die Zusammenfassung der Sportfischer eine einheitliche Vertretung der Fischereisportlichen Interessen der Deutschen Sportfischerei, den ihr zukommenden Einfluß, auch gegenüber den Verwaltungsbehörden, zu sichern.

3) Im Zusammenwirken mit den zuständigen Regierungsstellen, eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Sportfischerei betreffenden Fragen anzustreben.

4) Die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens.

5) Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlichen geregelten Schutzmaßnahmen.

Der Verein ist als reine, auf innere Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation und nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.

Er hält sich allen politischen Tendenzen fern.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern:

Mitglied des Vereines kann jeder unbescholtene Sportfischer werden, der diese Vereinssatzung anerkennt, sich verpflichtet an dem Vereinsleben teilzunehmen und nicht aus einem anderen Angelsportverein ausgeschlossen worden ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Durch Mehrheitsbeschluß entscheidet der Vorstand über einen Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung eines Antrages durch den Vorstand, muß von diesem nicht begründet werden. Bei Stimmengleichheit bei Entscheid des Vorstandes, entscheidet der 1. Vorsitzende. Jedes neu aufgenommene Mitglied, muß die von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr entrichten.

§ 5

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft, gehört jedes Mitglied auch dem Landessportbund Rheinland e. V. und dem Verband Deutscher Sportfischer an. Dadurch genießt jedes Vereinsmitglied durch seinen Verein den Schutz der Verbände, in allen sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, erlischt auch die Zugehörigkeit zu den Verbänden.

§ 6

Beiträge:

Jedes Mitglied hat bei Eintritt bzw. am Beginn eines Geschäftsjahres den Jahresbeitrag im voraus zu entrichten. Der Jahresbeitrag kann jeweils auf Antrag, in der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. In dem Jahresbeitrag sind die Abgaben an die Verbände enthalten.

§ 7

Austritt:

Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Nach dem Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche gegenüber dem Angelsportverein "Waldfrieden" e. V.

§ 8

Ausschließung aus dem "Angelsportverein" WALDFRIEDEN e. V.

I. Der Ausschluß eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn es:

- 1) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat;
- 2) durch eigenes Verschulden seinen Verpflichtungen dem Angelsportverein gegenüber nicht nachgekommen ist;

### Blatt 3

- 3) sich durch Fischereivergehen und -übertretungen strafbar macht oder andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt duldet;
- 4) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins, ausnutzt.

11. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

- 1) durch unkameradschaftliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt;
- 2) in Versammlungen oder Sportveranstaltungen und sonstigen Gelegenheiten, Anglerkameraden grundlos beleidigt.

Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluß durch einen Einschreibebrief mitzuteilen.

#### § 9

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides, steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu. Der Einspruch muß innerhalb dieser Zeit schriftlich beim Vorstand vorliegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann, aufgrund des festgestellten Sachverhaltes, durch Anhörung des Vorstandes sowie des Ausgeschlossenen, über dessen Einspruch durch Mehrheitsbeschluß. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluß bestätigen, aufheben oder die Strafe mildern. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

#### § 10

##### Vorstand:

1) Der Vorstand des Angelsportvereins setzt sich wie folgt zusammen:

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | f) Jugendwart        |
| b) dem 2. Vorsitzenden | g) Mannschaftsführer |
| c) dem Schriftführer   |                      |
| d) dem Kassierer       |                      |
| e) dem Gewässerwart    |                      |

Zur Geschäftsführung, gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungen, wird der Vorstand im Sinne § 26 BGB:

- a) 1. Vorsitzende (im Vertretungsfalle der)
- b) 2. Vorsitzende

berufen. Jeder von den vorgennannten Personen, kann den Verein alleine vertreten.

Im Innenverhältnis sollen der 2. Vorsitzende und Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Vertretungsberechtigt sein.

- 2) Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.
- 3) Der Vorstand wird für 2 Jahre auf der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl kann bei nur einem Kandidaten durch offenes abstimmen erfolgen (per Handzeichen). Bei mehreren Kandidaten muß geheim (mit Stimmzettel) abgestimmt werden. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen zwingender Gründe durch den Beschluß einer Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

## § 11

### Die Kassenführung:

Der Kassierer ist verpflichtet:

- 1) Alle Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen.
- 2) Zahlungen nur zu leisten, wenn diese vom Vorsitzenden angewiesen sind.
- 3) Der Zweck und der Zahltag muß ersichtlich sein.
- 4) Den beiden Kassenprüfer, die bei der Hauptversammlung zu wählen sind, jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren.

## § 12

### Versammlungen:

Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von 14 Tagen mit Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- 1) Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2) Kassen- und Kassenrevisionsbericht
- 3) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes durch die Versammlung
- 4) Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand je nach Bedarf einberufen. Die Einladung zu dieser Versammlung müssen allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.

§ 13

Neben den laufenden Ausgaben, kann der geschäftsführende Vorstand mit Genehmigung des Vorstandes über einen angemessenen Betrag frei verfügen.

§ 14

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abzuzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung

Änderungen an den Vereinssatzungen und Auflösung des Angelsportvereines, können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder vorgenommen werden. Aus der Tagesordnung zu dieser Mitgliederversammlung, muß der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins klar hervorgehen.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde, zwecks Aufbewahrung bis zu 5 Jahren. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein neuer Angelverein gegründet sein, so fällt das gesamte Vermögen an die Ortsgemeinde Ortsteil Sainerholz. Sollte jedoch ein neuer Angelverein bis zu diesem Zeitpunkt gegründet sein, so erhält dieser das der Gemeinde zur Aufbewahrung übergebene Vermögen vollständig zu seiner Verfügung. Dieser neue Verein muß auf der Basis des jetzigen Vereins gegründet sein.

Sainerholz, 17. Januar 1986

Vorstand:

Hendert Krennert  
Bernad Friedrich  
Gisbert Pöckling  
Klaus  
Werner Balder  
Gottfried Pusch  
Manfred Pusch